

TE Bvwg Beschluss 2015/7/7 W195 2013955-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2015

Entscheidungsdatum

07.07.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

StPO §93

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StPO § 93 heute
 2. StPO § 93 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
 3. StPO § 93 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993
 4. StPO § 93 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.1993
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Eingabe der XXXX vom XXXX gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes XXXX, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Eingabe der XXXX vom römisch 40 gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes römisch 40, beschlossen:

A)

Das Verfahren wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt. Das Verfahren wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes XXXX, wurde der nunmehrigen Einbringerin - XXXX - der Zutritt in das Gebäude des Landesgerichtes XXXX untersagt. Unter einem wurde ausgesprochen, dass das Zutrittsverbot nur für den Fall, dass die Einbringerin eine Vorladung zu den im Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen bzw. Behörden persönlich zu befolgen oder einen Termin einzuhalten habe, durch das vorladende bzw. den Termin vereinbarende Organ für diese Gelegenheit ausgesetzt werden könne. Gleichzeitig wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen und zulässigen Beschwerde ausgeschlossen. 1. Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes römisch 40, wurde der nunmehrigen Einbringerin - römisch 40 - der Zutritt in das Gebäude des Landesgerichtes römisch 40 untersagt. Unter einem wurde ausgesprochen, dass das Zutrittsverbot nur für den Fall, dass die Einbringerin eine Vorladung zu den im Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen bzw. Behörden persönlich zu befolgen oder einen Termin einzuhalten habe, durch das vorladende bzw. den Termin vereinbarende Organ für diese Gelegenheit ausgesetzt werden könne. Gleichzeitig wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen und zulässigen Beschwerde ausgeschlossen.

In der Zustellverfügung des Präsidenten des Landesgerichtes XXXX wurde die (jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt) besachwaltete Einbringerin als Empfängerin bezeichnet und der Bescheid wurde zunächst am XXXX beim zuständigen Postamt hinterlegt. In der Zustellverfügung des Präsidenten des Landesgerichtes römisch 40 wurde die (jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt) besachwaltete Einbringerin als Empfängerin bezeichnet und der Bescheid wurde zunächst am römisch 40 beim zuständigen Postamt hinterlegt.

2. In der Folge brachte die Einbringerin ein als Beschwerde bezeichnetes und mit XXXX datiertes Schriftstück beim Landesgericht. 2. In der Folge brachte die Einbringerin ein als Beschwerde bezeichnetes und mit römisch 40 datiertes Schriftstück beim Landesgericht.

XXXX ein, welches samt den dazugehörenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht mit Schriftsatz des Landesgerichtes XXXX vom XXXX, beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt am XXXX, vorgelegt wurde. römisch 40 ein, welches samt den dazugehörenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht mit Schriftsatz des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40, beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt am römisch 40, vorgelegt wurde.

3. Mit Verfügung vom XXXX ersuchte das Bundesverwaltungsgericht das Landesgericht XXXX unter anderem um Beantwortung der Frage, ob für die Einbringerin ein Sachwalter bestellt sei. 3. Mit Verfügung vom römisch 40 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht das Landesgericht römisch 40 unter anderem um Beantwortung der Frage, ob für die Einbringerin ein Sachwalter bestellt sei.

4. Mit Schriftsatz vom XXXX teilte das Landesgericht XXXX im Wesentlichen mit, dass für die Einbringerin seit XXXX ein Sachwalter bestellt sei. Der Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes XXXX vom XXXX, sei dem Sachwalter

irrtümlicherweise nicht zugestellt worden. Die Zustellung sei zwischenzeitlich veranlasst worden.4. Mit Schriftsatz vom römisch 40 teilte das Landesgericht römisch 40 im Wesentlichen mit, dass für die Einbringerin seit römisch 40 ein Sachwalter bestellt sei. Der Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40, sei dem Sachwalter irrtümlicherweise nicht zugestellt worden. Die Zustellung sei zwischenzeitlich veranlasst worden.

5. In der Folge wurde dem (vormals) bestellten Sachwalter der Einbringerin mit Schriftsatz des Bundesverwaltungsgerichtes vom XXXX der Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes XXXX vom XXXX, sowie das Schreiben der Einbringerin vom XXXX zur Kenntnis gebracht und dieser um Mitteilung ersucht, ob bzw. in welchem Umfang eine Beschwerde gegen den zitierten Bescheid erhoben werde.5. In der Folge wurde dem (vormals) bestellten Sachwalter der Einbringerin mit Schriftsatz des Bundesverwaltungsgerichtes vom römisch 40 der Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40, sowie das Schreiben der Einbringerin vom römisch 40 zur Kenntnis gebracht und dieser um Mitteilung ersucht, ob bzw. in welchem Umfang eine Beschwerde gegen den zitierten Bescheid erhoben werde.

6. Mit Schriftsatz vom XXXX teilte das Bundesverwaltungsgericht dem (vormals) bestellten Sachwalter der Einbringerin - nach mehrmaliger Urgenz hinsichtlich einer Äußerung zur allfälligen Einbringung - mit, es werde davon ausgegangen, dass keine Beschwerde im Namen der Einbringerin erhoben werde, wenn binnen 14 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens keine Mitteilung bezüglich einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlange.6. Mit Schriftsatz vom römisch 40 teilte das Bundesverwaltungsgericht dem (vormals) bestellten Sachwalter der Einbringerin - nach mehrmaliger Urgenz hinsichtlich einer Äußerung zur allfälligen Einbringung - mit, es werde davon ausgegangen, dass keine Beschwerde im Namen der Einbringerin erhoben werde, wenn binnen 14 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens keine Mitteilung bezüglich einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlange.

7. Der (vormals) bestellte Sachwalter der Einbringerin teilte mit Schriftsatz vom XXXX mit, dass keine Beschwerde im Namen der Einbringerin erhoben werde, da seine Sachwalterschaft für diese mit Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX vom XXXX, seit XXXX rechtskräftig beendet und seine Vertretungsmacht seither erloschen sei.7. Der (vormals) bestellte Sachwalter der Einbringerin teilte mit Schriftsatz vom römisch 40 mit, dass keine Beschwerde im Namen der Einbringerin erhoben werde, da seine Sachwalterschaft für diese mit Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 vom römisch 40, seit römisch 40 rechtskräftig beendet und seine Vertretungsmacht seither erloschen sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und

des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, gegen Weisungen gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 4, B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG vier Wochen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes XXXX vom XXXX, letztlich dem (vormals, zum Zustellungszeitpunkt rechtswirksam) bestellten Sachwalter der Einbringerin rechtswirksam zugestellt wurde. Dies ergibt sich sowohl aus dem Schreiben des Landesgerichtes XXXX vom XXXX als auch konkludent aus dem Schriftsatz des (vormals) bestellten Sachwalters der Einbringerin vom XXXX. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40, letztlich dem (vormals, zum Zustellungszeitpunkt rechtswirksam) bestellten Sachwalter der Einbringerin rechtswirksam zugestellt wurde. Dies ergibt sich sowohl aus dem Schreiben des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40 als auch konkludent aus dem Schriftsatz des (vormals) bestellten Sachwalters der Einbringerin vom römisch 40.

Da der (vormals) bestellte Sachwalter der Einbringerin nicht innerhalb der für das gegenständliche Verfahren geltenden vierwöchigen Frist Beschwerde erhoben hat, ist der Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes XXXX vom XXXX, in Rechtskraft erwachsen. Da der (vormals) bestellte Sachwalter der Einbringerin nicht innerhalb der für das gegenständliche Verfahren geltenden vierwöchigen Frist Beschwerde erhoben hat, ist der Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40, in Rechtskraft erwachsen.

Mangels einer wirksam erhobenen Beschwerde ist das gegenständliche Verfahren daher einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Dass eine Einstellung des Verfahrens durch Beschluss zu erfolgen hat, ergibt sich aus den Erläuterungen zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (ErlRV 2009 BlgNR XXIV. GP, 7, zu § 31 VwGVG) und konnte sich das Bundesverwaltungsgericht somit im vorliegenden Fall auf eine klare Rechtslage stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Dass eine Einstellung des Verfahrens durch Beschluss zu erfolgen hat, ergibt sich aus den Erläuterungen zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (ErlRV 2009 BlgNR römisch 24 . GP, 7, zu Paragraph 31, VwGVG) und konnte sich das Bundesverwaltungsgericht somit im vorliegenden Fall auf eine klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Beschwerde, Beschwerdefrist, Sachwalter, Verfahrenseinstellung, Vertretungsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W195.2013955.1.00

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at